

Stand 15.4.2016

Satzung TV Germania Trier 1861 e.V.

Namen, Farben, Zweck u. Gliederung des Vereins

§ 1 Der im Jahre 1861 in Trier gegründete Turnverein führt den Namen „Turnverein Germania Trier 1861“. Er ist Mitglied des Landessportbundes Rheinland-Pfalz e.V. und der einzelnen Landes- und Bundesfachverbände sowie des Deutschen Sportbundes und des Deutschen Turnerbundes. Seine Farben sind blau-weiß. Der Verein hat seinen Sitz in Trier. Er ist unter der Nr. 1082 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.

§ 2 Der Turnverein Germania Trier 1861 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Er will zur charakterlichen und körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, besonders der Jugend, beitragen. Er ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Die verschiedenen Sportarten werden in Abteilungen ausgeübt, die unter der Leitung eines Abteilungsleiters stehen. Die Abteilungen haben keine rechtliche Selbständigkeit. Die Abteilungsleiter sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

Mitgliedschaft

§ 6 Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft ist grundsätzlich auf ein Jahr befristet.

§ 7 Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) jugendlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend im Sinne dieser Satzung zählen Mitglieder, soweit sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. In gleicher Weise kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Ehrenvorsitzender gewählt werden. Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 8 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen

Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung und die Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB für sich als bindend an. Die letztgenannten Vorschriften gelten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Bei freiwilligem Austritt sind Verpflichtungen dem Verein gegenüber bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliederausweises schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schlusse eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz vorheriger Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichen Verhaltens
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall auch die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Der Beitrag wird, um die regelmäßigen Zahlungsverpflichtungen des Vereins erfüllen zu können, vierteljährlich im Voraus erhoben. Soweit Mitglieder keinen Bankeinzug gestatten, wird ein zusätzlicher Verrechnungsbeitrag von 1,50 €/Quartal erhoben. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11 Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben in Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht. Bei der Wahl eines Jugendwartes sind sie voll stimmberechtigt.

§ 12 Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Geräte des Vereins entsprechend ihrer Abteilungszugehörigkeit und den jeweils geltenden Benutzungsordnungen zur Verfügung.

Organe des Vereins

§ 13 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand durch Mitteilung auf der Homepage des Vereins und im „Trierischen Volksfreund“.

Zwischen der Mitteilung auf der Homepage des Vereins und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens 30 Tagen liegen. Der Einladung bzw. Veröffentlichung ist die Tagesordnung beizufügen.

§ 14 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei der Ermittlung der Mehrheit gelten Enthaltungen als ungültige Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die dem Vorsitzenden mindestens 4 Tage vorher schriftlich vorgelegt haben, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkannt hat. Wird von 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beantragt, muss diesem Antrag entsprochen werden; bei Wahlen genügt das Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 16 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Berichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 17 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens 1-Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt haben.

Leitung des Vereins

§ 18 Der Verein wird durch den Vorstand geleitet. Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu zwei Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes verbleibt der bisherige Vorstand geschäftsführend im Amt.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch eingesetzt werden. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl hinsichtlich des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes durchzuführen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Hauptamtlich Beschäftigte des Vereins können nicht Mitglied des Vorstandes sein

Alle Vorstandsmitglieder müssen die volle Geschäftsfähigkeit haben. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 19 „Der Verein wird gemäß § 26 BGB nach außen hin durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden sowie dem 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten“.

Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder gleichberechtigt und entscheiden mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied ist an eine Entscheidung des Vorstandes gebunden.

§ 20 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. U.a. ist er zuständig

1. für die Bewilligung von Ausgaben,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern.

§ 21 Geldausgaben des Vereins bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Grundsätzlich bedarf es auch insoweit eines Vorstandsbeschlusses. In Eilfällen ist jedoch jedes Vorstandsmitglied berechtigt über Ausgaben bzw. die Eingehung von Zahlungsverpflichtungen in Höhe eines Betrages bis einschließlich 2.500,00 € alleine zu entscheiden. Ausgaben bzw. die Eingehung von Zahlungsverpflichtungen über 2.500,00 € bedürfen ausnahmslos eines Vorstandsbeschlusses.

§ 22 Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Der Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

Sonstige Bestimmungen

§ 23 Wegen Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, nach vorheriger Anhörung des oder der Betroffenen, folgende Strafen zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldstrafe bis zu 500,00 €
3. vereinsinterne Sperrung bis zu einem Jahr
4. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
5. Vorzeitige Kündigung eines Vertragsverhältnisses bzw. Auflösung
6. Ausschluss aus dem Verein.

Die Entscheidung ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 24 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

§ 25 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat.